



S A T Z U N G

des

**„Dachverbandes der
Polizeisportvereine NRW e.V.“
(DV PSV NRW e.V.)**

**in der Beschlussfassung
vom 28.03.2025**

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verband trägt den Namen „Dachverband Polizeisportvereine NRW e.V.“ (DV PSV NRW e.V.)
2. Er hat seinen Sitz in Selm unter der Geschäftsadresse des Landesamtes für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei NRW (LAFP NRW), Im Sundern 1, 59379 Selm und ist beim zuständigen Amtsgericht in Lünen im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Aufgaben, Zweck und Grundsätze

1. Der DV PSV NRW e.V. ist ein Sportverband mit besonderer Aufgabenstellung. In ihm sind die Polizeisportvereine (PSV) des Landes NRW vereinigt.
2. Zwecke des Verbandes sind
 - Förderung des Sports in den Polizeisportvereinen des Landes NRW
 - Unterstützung der sportlichen Maßnahmen der Polizeibehörden und -einrichtungen des Landes NRW
 - Beratung und Unterstützung des Innenministeriums NRW sowie des Deutschen Polizeisportkuratoriums (DPSK) in Fragen des Sports
 - Austausch der Erfahrungen unter den PSV NRW
 - Vertretung der Interessen der PSV NRW gegenüber anderen Institutionen wie Verbände, Behörden und Einrichtungen
3. Der DV PSV NRW e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

Der Verband ist politisch und konfessionell neutral.

4. Mittel, die dem DV PSV NRW e.V. zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Es darf kein Mitglied und keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des DV PSV NRW e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Jeder Polizei-Sportverein im Land NRW kann Mitglied des DV PSV NRW e.V. werden.

Der Mitgliedsverein muss als gemeinnützig anerkannt sein und die Rechtsform eines eingetragenen Vereins haben.

2. Der DV PSV NRW e.V. kann darüber hinaus korporative Mitglieder – juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts – aufnehmen. Diese besitzen kein Stimmrecht.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Präsidium des DV PSV NRW e.V. beantragt werden. Das Präsidium kann über die Aufnahme eines Mitglieds vorläufig entscheiden. Die endgültige Entscheidung obliegt der Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Mitgliedsvereins.
3. Ein Austritt ist schriftlich zum Jahresende unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten gegenüber dem Präsidium zu erklären.
4. Ein Mitgliedsverein kann aus dem Dachverband der Polizeisportvereine e.V. ausgeschlossen werden, wenn
 - er sich entgegen der Satzung verhält oder ein vereinsschädigendes Verhalten eines oder mehrerer seiner Mitglieder duldet.
 - ihm die Gemeinnützigkeit aberkannt wird.
 - er trotz Mahnung mit Beitragszahlungen im Rückstand ist.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Ehrungen

Mitgliedsvereine und Persönlichkeiten, die sich um den Polzeisport verdient gemacht haben, können geehrt werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus die Erhebung von Umlagen beschließen.

Umlagen dürfen pro Jahr höchstens das 6fache des jeweils gültigen Mitgliedsbeitrages betragen.

2. Jedes Mitglied besitzt in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts ist abhängig von der vollständigen Erfüllung aller dem DV PSV NRW e.V. gegenüber bestehenden Verpflichtungen.
3. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 7 Organe

Die Organe des DV PSV NRW e.V. sind

- die Mitgliederversammlung
- das Präsidium.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich – jeweils im ersten Kalenderhalbjahr – statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es ein Drittel der Mitgliedsvereine schriftlich unter Angabe der Gründe beim Präsidium beantragt oder allein auf Beschluss des Präsidiums.

§ 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Präsidiums
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüferinnen / Kassenprüfer
- Entlastung des Präsidiums
- Wahlen des Präsidiums
- Wahl der Kassenprüferinnen / Kassenprüfer
- Beschlussfassung über Anträge
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Regelungen
- Beschlussfassung über den jährlichen Haushaltsplan
- Beschlussfassung über Satzungen und Satzungsänderungen

§ 10 Einberufung von Mitgliederversammlungen

1. Mitgliederversammlungen werden durch schriftliche Einladung des Präsidiums an die Mitgliedsvereine sowie korporative Mitglieder einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.
3. Der Einladung wird ein Vorschlag zur beabsichtigten Tagesordnung beigelegt.
4. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Tag der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens sechs Wochen liegen.
5. Anträge müssen grundsätzlich acht Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich dem Präsidium vorliegen.
Dringlichkeitsanträge können in der Mitgliederversammlung zugelassen werden, wenn dies mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen wird. Dringlichkeitsanträge durch das Präsidium sind uneingeschränkt zulässig.
6. Anträge auf Satzungsänderung sind schriftlich zu formulieren und spätestens mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu versenden und in der Tagesordnung anzuzeigen.

§ 11 Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch die Präsidentin / den Präsidenten oder durch eine Vizepräsidentin / einen Vizepräsidenten geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Beschlüsse werden, soweit keine andere Regelung besteht, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
4. Geheime Abstimmungen werden durchgeführt, wenn dies von mindestens einem anwesenden stimmberechtigten Mitglied verlangt wird.
Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3 / 4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
5. Über Verlauf und Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 12 Wählbarkeit

In ein Amt des Präsidiums können nur volljährige aktive oder ehemalige Angehörige der Polizei NRW oder volljährige Angehörige der Mitgliedsvereine gewählt werden.

§ 13 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus
 - der Präsidentin / dem Präsidenten
 - den zwei Vizepräsidentinnen / Vizepräsidenten
 - der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer
 - der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Präsidentin / der Präsident, die beiden Vizepräsidentinnen / Vizepräsidenten, die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer und die Schatzmeisterin/der Schatzmeister. Jeder von ihnen ist nach außen allein vertretungsberechtigt.
3. Beschlüsse des Präsidiums werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen.
4. Die Mitglieder des Präsidiums werden auf vier Jahre gewählt.

Sie können jedoch vorzeitig durch Mehrheitsbeschluss einer Mitgliederversammlung abberufen werden.

Scheidet innerhalb einer Wahlperiode ein Präsidiumsmitglied aus, hat das Präsidium innerhalb von vier Wochen für das frei gewordene Amt ein neues Präsidiumsmitglied kommissarisch für die Restzeit der Amtsperiode zu bestimmen, sofern die Mitgliederversammlung nicht bereits ein neues Präsidiumsmitglied durch Neuwahl für die Restzeit der Amtsperiode berufen hat.

Dem Präsidium obliegt die Gesamtleitung des DV PSV NRW e.V.. Es ist insbesondere zuständig für die Zielplanung, Organisation, Kassenführung, Bewilligung von Ausgaben, Durchführung von Beschlüssen und alle sonstigen wesentlichen Entscheidungen im Erfordernis des Verbandsinteresses.

5. Die Mitglieder des Präsidiums erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Geleistete ideelle oder materielle Arbeit ist grundsätzlich ehrenamtlich.

Für Tätigkeiten im Verein können nach Beschluss des Präsidiums unter Berücksichtigung der aktuellen Finanzlage angemessene Entschädigungen bezahlt werden. (z.B. Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG).

§ 14 Kassenprüferin / Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von höchstens vier Jahren zwei Kassenprüferinnen / Kassenprüfer
Sie dürfen nicht dem Präsidium des DV PSV NRW e.V. angehören.
2. Die Kassenprüferinnen / Kassenprüfer haben die Kassen des DV PSV NRW e.V. einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr zu prüfen und dem Präsidium schriftlich über das Ergebnis Kenntnis zu geben.
3. Die Kassenprüferinnen / Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen die Entlastung des Präsidiums.

§ 15 Protokollierung von Beschlüssen

Über Beschlüsse der Organe des DV PSV NRW e.V. sind Niederschriften zu fertigen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 16 Ordnungen

Der DV PSV NRW e.V. kann sich Ordnungen geben. Diese sind nicht Bestandteil der Satzung.

Die Ordnungen können vom Präsidium erlassen, geändert oder aufgehoben werden.

§ 17 Auflösung

1. Über eine Auflösung des DV PSV NRW e.V. entscheidet eine ausschließlich zu diesem Zwecke einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3 / 4 der Stimmberechtigten.

Zwischen dem Tag der schriftlichen Einladung und dem Datum der außerordentlichen Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens drei Monaten liegen.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die "Nordrhein-Westfälische Polizeistiftung" mit Sitz Friedrichstraße 62-80, 40217 Düsseldorf, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Dem zuständigen Finanzamt ist Kenntnis zu geben.

3. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen nur nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.
4. Als Liquidatoren sind drei Personen durch die außerordentliche Mitgliederversammlung zu bestimmen.

§ 18 Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 28.03.2025 beschlossen. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.